

Einladung

– öffentlich –

Sitzung 33

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte und Ortsvorsteher,

zur Gemeinderatssitzung am **Montag**, den **28.09.2026, 19:30 Uhr**, in den **Bürgersaal in der Klosterschiire Oberried** werden Sie herzlich eingeladen. Sie werden gebeten, entsprechend § 34 Abs. 3 GemO Baden-Württemberg an der Sitzung teilzunehmen.

Nachfolgend die Tagesordnungspunkte:

1. Bekanntgaben
2. Sanierung Wasserversorgung Hauptstraße, Bauabschnitt IV
hier: Vergabe der Arbeiten
3. Gebührenkalkulation 2027 und Neufassung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung)
4. Neuverpachtung von landwirtschaftlichen Nutzflächen im Ortsteil St. Wilhelm
5. Frageviertelstunde



Klaus Vosberg, Bürgermeister

TOP 2 | **Sanierung Wasserversorgung Hauptstraße, Bauabschnitt IV
hier: Vergabe der Arbeiten**

Beschlussantrag:

Der Auftrag für die Arbeiten wird an die Firma Johann Joos aus Hartheim zu einem Bruttoangebotspreis in Höhe von 316.418,69 Euro vergeben.

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat am 28.07.2025 beschlossen und am 15.12.2025 diesen Beschluss erweitert, in einem vierten Bauabschnitt in der Hauptstraße, im Bereich zwischen Brücke/Wehrlehofsiedlung bis zur L126, Wasserleitungen und den Regenwasserkanal teilweise zu sanieren sowie die Straße zu erneuern. Die Glasfaserarbeiten sind in diesem Bereich bereits abgeschlossen.

Die Arbeiten wurden in der Zwischenzeit ausgeschrieben. Am Mittwoch, den 09.09.2026, fand die Submission diesbezüglich statt. Von den vier zur Angebotsabgabe aufgeforderten Firmen haben vier ein Angebot abgegeben.

Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung der eingereichten Angebote durch das Ingenieurbüro Raupach & Stangwald lauten die geprüften Bruttoangebotssummen der Angebote in ihrer zahlenmäßigen Reihenfolge wie folgt:

Leistung	Neubau und Sanierung „WV-Hauptstraße“ - Bauabschnitt IV				
Bieter	Plan	Joos	A	B	C
Angebots- summe	308.003,27 €	316.418,69 €	376.553,43 €	501.059,20 €	512.893,30 €
Vergleich	100,00%	102,73 %	122,26 %	162,68 %	166,52 %
Absolut		8.415,42 €	68.550,16 €	193.055,93 €	204.890,03 €

Der Preisunterschied zwischen dem günstigsten und dem teuersten Angebot beträgt 62 % und liegt im Rahmen üblicher Schwankungen. Dennoch kann festgestellt werden, dass nur die beiden ersten Angebote in den zu erwartenden Kostenrahmen liegen. Der Kostenannahme vom 10.11.2025 in der Höhe von 255.000 Euro brutto inkl. Nebenkosten war zu niedrig angesetzt, Zu diesem Zeitpunkt war aber der genaue Umfang der Maßnahme noch nicht bekannt.

Finanzielle Auswirkungen:

Straßenneubau: 87.040,06 Euro brutto

Wasserversorgung: 130.169,13 Euro netto (MWSt. 24.732,13 Euro)

Regenwasserkanal: 74.443,36 Euro brutto

TOP 3 | Gebührenkalkulation 2027 und Neufassung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung)

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat fasst folgende Beschlüsse:

1. Für die Gebühren der Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben wird der Kalkulationszeitraum vom 01.01.2027 bis 31.12.2028 festgelegt.
2. Der Gemeinderat billigt die als Anlage 1 beigefügte Gebührenkalkulation für das Jahr 2027 und macht sich diese einschließlich der darin enthaltenen Kostenansätze, Berechnungen, Prognosen, Schätzungen und Annahmen als Grundlage seiner Gebührenentscheidung zu eigen.
3. Der Gemeinderat billigt insbesondere die der Kalkulation zugrunde gelegte Mengenprognose von 11 Entleerungen und 90,41 m³ bei Kleinkläranlagen sowie 13 Entleerungen und 85,00 m³ bei geschlossenen Gruben, insgesamt 24 Entleerungen und 175,41 m³. Weiter gebilligt werden der Verwaltungskostenansatz von 42,00 € je Entleerung sowie die für die Umrechnung der Entgelte des Abwasserzweckverbands Breisgauer Bucht verwendete Annahme von 1,0 t je m³. Die Jahreshochrechnung beläuft sich ohne Schlauchzulagen auf 13.401,21 €.
4. Auf Grundlage der Gebührenkalkulation werden ab dem 01.01.2027 folgende Gebühren festgesetzt:

Gebührenbestandteil	Gebührensatz	Einheit
Grundgebühr je Entleerung	220,50 €	je Entleerung
Schlamm aus Kleinkläranlagen	50,98 €	je m ³
Abwasser aus geschlossenen Gruben	41,18 €	je m ³
Schlauchzulage bis 21 m bis 30 m Schlauchlänge	29,75 €	je Entleerung

5. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 2 beigefügte Neufassung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) der Gemeinde Oberried. Die Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.12.2024 außer Kraft.

Sachverhalt:

Für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben werden der Gemeinde die Leistungen der Abfuhr und Entleerung durch die Entsorgungsfirma sowie die Annahme und Behandlung durch den Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht in Rechnung gestellt. Aufgrund der für 2027 zugrunde zu legenden Kostenansätze ist die Benutzungsgebühr neu zu kalkulieren.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg muss dem Gemeinderat vor oder bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz eine nachvollziehbare Gebührenkalkulation vorliegen, die er sich zu eigen macht. Die Gebührenkalkulation 2027 wird deshalb als Anlage 1 ausdrücklich zur Billigung vorgelegt.

Die Kalkulation berücksichtigt für die Entleerung und Anfahrt der Firma Reichel 150,00 € netto je Entleerung zuzüglich Umsatzsteuer, einen Verwaltungskostenansatz von 42,00 € je Entleerung (2 Zeiteinheiten zu je 21,00 €), für die Abfuhr 32,00 € netto je m³ zuzüglich Umsatzsteuer sowie die Entgelte des Abwasserzweckverbands Breisgauer Bucht von 12,90 € je Tonne bei Kleinkläranlagen und 3,10 € je Tonne bei geschlossenen Gruben. Für die Überführung der AZV-Entgelte in den satzungsmäßigen Gebührenmaßstab wird in der Kalkulation mit 1,0 t je m³ gerechnet. Die Schlauchzulage von 25,00 € netto wird als gesonderter Einzelfallkostensatz kalkuliert.

Für die Mengenprognose 2027 wurden die vollständigen Entleerungsjahre 2023 bis 2025 ausgewertet. Daraus werden 11 Entleerungen mit 90,41 m³ für Kleinkläranlagen und 13 Entleerungen mit 85,00 m³ für geschlossene Gruben prognostiziert. Insgesamt wird mit 24 Entleerungen und 175,41 m³ gerechnet. Das Jahr 2026 wurde nicht in den Drei-Jahres-Durchschnitt einbezogen, weil die zugrunde liegende Entleerungsübersicht nur bis zum 13.07.2026 erfasst ist.

Aus den Kostenansätzen und der Mengenprognose ergibt sich für 2027 eine Jahreshochrechnung von 13.401,21 € ohne Schlauchzulagen. Bei den aus den Einzelkosten abgeleiteten Gebührensätzen entspricht das prognostizierte Gebührenaufkommen diesem Betrag.

Die Gebührenstruktur der Satzung wird zugleich an die Kalkulation angepasst. Die bisherige Satzungsfassung weist die mengenabhängigen Abfuhrkosten und die Entgelte für Annahme und Behandlung beim Abwasserzweckverband getrennt in m³ beziehungsweise Tonnen aus. Künftig werden die Abfuhr- und Behandlungskosten in einem einheitlichen mengenabhängigen Gebührensatz je m³ zusammengeführt. Für Schlamm aus Kleinkläranlagen ergibt sich damit ein Satz von 50,98 € je m³, für Abwasser aus geschlossenen Gruben ein Satz von 41,18 € je m³. § 7 wird so gefasst, dass neben der mengenabhängigen Gebühr auch die Grundgebühr je Entleerung und die gegebenenfalls anfallende Schlauchzulage ausdrücklich als Gebührenmaßstäbe abgebildet werden. § 9 enthält die daraus abgeleiteten Gebührensätze.

Da der vorgelegte Satzungsentwurf die Entsorgungssatzung insgesamt neu fasst und die bisherige Satzung vom 16.12.2024 mit Wirkung zum 01.01.2027 außer

Kraft setzt, wird dem Gemeinderat eine Neufassung und keine bloße Änderungssatzung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Ergebnis der Gebührenkalkulation 2027

Gebührenbestandteil	Gebührensatz	Einheit
Grundgebühr je Entleerung	220,50 €	je Entleerung
Schlamm aus Kleinkläranlagen	50,98 €	je m ³
Abwasser aus geschlossenen Gruben	41,18 €	je m ³
Schlauchzulage bis 21 m bis 30 m Schlauchlänge	29,75 €	je Entleerung

Rechtliche Einordnung

Rechtsgrundlagen für die Gebührenfestsetzung sind insbesondere §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg. Nach § 14 Abs. 1 KAG dürfen Benutzungsgebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 18.12.2025 (2 S 796/25) für die dezentrale Abwasserbeseitigung erneut hervorgehoben, dass die Gebührenkalkulation dem Gemeinderat vor oder bei der maßgeblichen Beschlussfassung unterbreitet werden und von ihm zur Grundlage der Gebührenentscheidung gemacht werden muss. Die vorliegende Beschlussfassung trennt deshalb die Billigung der Kalkulation, die zugrunde gelegten Prognose- und Schätzungsentscheidungen, die Festsetzung der Gebührensätze und den Satzungsbeschluss ausdrücklich voneinander.

Finanzielle Auswirkungen

Auf Basis des prognostizierten Mengengerüsts ergeben sich für 2027 kalkulierte Kosten und ein entsprechendes Gebührenaufkommen von 13.401,21 € ohne Schlauchzulagen. Die tatsächlichen Aufwendungen und Erträge hängen von der Zahl der Entleerungen, den tatsächlich abgefahrenen Mengen und dem tatsächlichen Anfall von Schlauchzulagen ab.

Anlagen

- Anlage 1: Gebührenkalkulation 2027 – Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben
- Anlage 2: Neufassung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) ab 01.01.2027

Anlage zur Beschlussvorlage – Gebührenkalkulation 2027

Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

Gemeinde Oberried | zur Billigung durch den Gemeinderat

1. Gegenstand und Kalkulationszeitraum

Gegenstand der Kalkulation sind die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben im Kalkulationsjahr 2027. Zur Billigung vorgelegt werden insbesondere die Kostenansätze, die Mengenprognose, die der AZV-Kostenumrechnung zugrunde gelegte Annahme, die Jahreshochrechnung und die daraus abgeleiteten Gebührensätze.

Kalkulationsbeginn	01.01.2027
Kalkulationsende	31.12.2028

2. Kostenansätze

Kostenposition	Ansatz	Einheit	Herleitung / Grundlage	Brutto-/Folgewert	Einheit	Status	Hinweis
Anfahrt / Entleerung Fa. Reichel	150,00	€/Entleerung	Angebot Fa. Reichel	178,50	€/Entleerung	gesetzt	zzgl. 19 % USt.
Verwaltungskosten je Entleerung	42,00	€/Entleerung	2 ZE x 21,00 €/ZE	42,00	€/Entleerung	gesetzt	30 Minuten je Entleerung
Abfuhr Fa. Reichel	32,00	€/m³	Angebot Fa. Reichel	38,08	€/m³	gesetzt	zzgl. 19 % USt.
AZV – Kleinkläranlagen	12,90	€/t	AZV ab 01.03.2026	12,90	€/m³	gesetzt	Umrechnung mit 1,0 t/m³
AZV – geschlossene Gruben	3,10	€/t	AZV ab 01.03.2026	3,10	€/m³	gesetzt	Umrechnung mit 1,0 t/m³
Schlauchzulage 21–30 m	25,00	€/Entleerung	Angebot Fa. Reichel	29,75	€/Entleerung	gesetzt	zzgl. 19 % USt.
Umrechnungsfaktor AZV	1,00	t/m³	Ausgangsdatei / Hinweis 08.12.2023	1,00	t/m³	Annahme	1 t = 1 m³

3. Mengenprognose 2027

Prognosebasis sind die vollständigen Entleerungsjahre 2023 bis 2025. Die Zahl der Entleerungen wird aus dem gerundeten Drei-Jahres-Durchschnitt abgeleitet; die Mengenprognose aus den prognostizierten Entleerungen multipliziert mit der durchschnittlich dokumentierten Menge je Entleerung.

Jahr	KKA Entleerungen	KKA Menge m³	Gruben Entleerungen	Gruben Menge m³	Datenhinweis	Verwendung
2023	8	92	15	110	1 Grubenentleerung ohne Mengenangabe	Prognosebasis
2024	13	59	13	79	1 KKA-Entleerung ohne Mengenangabe	Prognosebasis
2025	12	112	12	66	gerundeter Ø / dokumentierte m³ je Entleerung	Prognosebasis
Prognose 2027	11	90,41	13	85,00		Kalkulationsansatz

4. Jahreshochrechnung 2027

Kostenart	Menge	Einheit	Kostensatz	Einheit Satz	Jahreskosten
Anfahrt / Entleerung Fa. Reichel brutto	24	Entleerungen	178,50	€/Entleerung	4.284,00
Verwaltungskosten	24	Entleerungen	42,00	€/Entleerung	1.008,00
Abfuhr Fa. Reichel brutto	175,40625	m³	38,08	€/m³	6.679,47
AZV Behandlung – geschlossene Gruben	85	m³	3,10	€/m³	263,50
AZV Behandlung – Kleinkläranlagen	90,40625	m³	12,90	€/m³	1.166,24
Gesamtkosten der Jahreshochrechnung					13.401,21

Schlauchzulagen sind mangels belastbarer Fallzahl nicht in der Jahreshochrechnung angesetzt. Der Gebührensatz für den Einzelfall wird separat aus den Bruttokosten der Zusatzleistung ermittelt.

5. Herleitung und Ergebnis der Gebührensätze 2027

Gebührenbestandteil	Herleitung	Gebührensatz	Einheit	Jahresmenge	Gebührenaufkommen
Grundgebühr je Entleerung	178,50 € Anfahrt brutto + 42,00 € Verwaltung	220,50	€/Entleerung	24	5.292,00
Geschlossene Grube	38,08 € Abfuhr brutto + 3,10 € AZV	41,18	€/m³	85	3.500,30
Kleinkläranlage	38,08 € Abfuhr brutto + 12,90 € AZV	50,98	€/m³	90,40625	4.608,91
Schlauchzulage 21–30 m	25,00 € netto x 1,19	29,75	€/Entleerung	nicht prognostiziert	nicht prognostiziert
Gebührenaufkommen gesamt (ohne Schlauchzulagen)					13.401,21

Billigungsgegenstand

Der Gemeinderat billigt die vorstehende Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 01.01.2027 bis 31.12.2028 und macht sich die darin enthaltenen Kostenansätze, Prognosen, Schätzungen und Annahmen sowie die daraus abgeleiteten Gebührensätze zu eigen.



Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) der Gemeinde Oberried

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg, §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2, 8 Abs. 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberried am 28.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtungen, Begriffsbestimmung

(1) Die Gemeinde betreibt die unschädliche Beseitigung des Schlamms aus Kleinkläranlagen und des gesammelten Abwassers aus geschlossenen Gruben als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 umfasst die Abfuhr und Beseitigung des Schlamms aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Gemeinde oder den von ihr beauftragten Dritten im Sinne von § 56 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

§ 2 Anschluss und Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtung für die Abwasserbeseitigung nach § 1 Abs. 1 anzuschließen und den Inhalt der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Gemeinde zu überlassen. An die Stelle des Grundstückseigentümers tritt der Erbbauberechtigte.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Von der Verpflichtung zum Anschluss und der Benutzung der Einrichtung ist der nach Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit von der Wasserbehörde bestätigt wird.

(4) Eine Befreiung zur Benutzung der gemeindlichen Abfuhr des Schlamms bzw. Abwassers wird dem nach Abs. 1 und 2 Verpflichteten auf Antrag insoweit und insoweit erteilt, als er selbst eine ordnungsgemäße Abfuhr des auf seinem Grundstück anfallenden Schlamms bzw. Abwassers sicherstellen kann. Der Gemeinde ist auf Verlangen ein Nachweis über die ordnungsgemäße Abfuhr zu erbringen.



§ 3 Betrieb der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

(1) Die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Die wasserrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt. Vom Betreiber ist eine ständige Funktionskontrolle (Eigenkontrolle) seiner Abwasseranlagen durchzuführen.

(2) Die ordnungsgemäße Wartung der Kleinkläranlagen ist vom Grundstückseigentümer gegenüber der Gemeinde jährlich durch die Vorlage der Bescheinigung eines Fachbetriebes oder Fachmannes nachzuweisen.

(3) In die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind,

- die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zu beeinträchtigen,
- die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) in der jeweils geltenden Fassung über

1. die Ausschlüsse in § 6 Abs. 1 und 2 Abwassersatzung für Einleitungen in die Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben;
2. den Einbau sowie die Entleerung und Reinigung von Abscheidevorrichtungen gemäß § 18 Abs. 1 Abwassersatzung auf angeschlossenen Grundstücken entsprechend.

§ 4 Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

(1) Die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den von der Gemeinde für jede Kleinkläranlage und geschlossene Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN-4261, den Bestimmungen der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen oder zusätzlich nach Bedarf.

(2) Die Gemeinde kann die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben auch zwischen den nach Absatz 1 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach § 5 Absatz 2 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

§ 5 Anzeigepflicht, Zutrittsrecht, Auskünfte

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde binnen eines Monats anzuzeigen



- die Inbetriebnahme und das Verfahren (Art der Abwasserbehandlung) von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben;

- den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstücks, wenn auf dem Grundstück Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind. Bestehende Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer oder vom Betreiber der Anlage innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen.

(2) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für geschlossene Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist.

(3) Den Beauftragten der Gemeinde ist ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben zu gewähren

- zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden;

- zur Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben nach § 4 Abs. 1 und (2).

(4) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben jederzeit zum Zweck des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

(5) Der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen sind verpflichtet, alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer haftet der Gemeinde für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Nutzung seiner Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Kann die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

II. Gebühren

§ 7 Gebührenmaßstab

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung nach § 1 dieser Satzung Benutzungsgebühren.



(2) Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus

1. einer Grundgebühr je Entleerung,
2. einer mengenabhängigen Gebühr für die Abfuhr sowie Annahme und Behandlung des abgefahrenen Schlammes aus Kleinkläranlagen beziehungsweise des abgefahrenen Abwassers aus geschlossenen Gruben und
3. gegebenenfalls einer Zulage bei Verlegung einer Schlauchleitung mit einer Länge von 21 m bis 30 m.

(3) Maßstab für die mengenabhängige Gebühr nach Absatz 2 Nr. 2 ist die mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeugs gemessene Menge des abgefahrenen Schlammes beziehungsweise Abwassers in Kubikmetern (m³). Die abgefahrene Menge ist bei jeder Entleerung mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeugs festzustellen und vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen.

§ 8 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Abtransports des Abfuhrgutes Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Gebührenhöhe

(1) Die Grundgebühr beträgt je Entleerung 220,50 €.

(2) Die mengenabhängige Gebühr für die Abfuhr sowie Annahme und Behandlung beträgt

1. für Schlamm aus Kleinkläranlagen 50,98 € je m³,
2. für Abwasser aus geschlossenen Gruben 41,18 € je m³.

(3) Bei Verlegung einer Schlauchleitung mit einer Länge von 21 m bis 30 m wird zusätzlich je Entleerung eine Zulage von 29,75 € erhoben.

(4) Angefangene Kubikmeter werden bis einschließlich 0,5 m³ auf den vorausgehenden vollen Kubikmeter abgerundet und bei mehr als 0,5 m³ auf den nächstfolgenden vollen Kubikmeter aufgerundet.

§ 10 Entstehung, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung.

(2) Die Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.



III. Ordnungswidrigkeiten

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 den Inhalt von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben nicht der Gemeinde überlässt;

2. Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben nicht nach den Vorschriften des § 3 Abs. 1 herstellt, unterhält oder betreibt;

3. entgegen § 3 Abs. 3 Stoffe in die Anlagen einleitet, die geeignet sind, die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören;

4. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 1 i. V. mit § 6 Abs. 1 und 2 der Abwassersatzung von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;

5. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 2 i. V. mit § 18 Abs. 1 der Abwassersatzung die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheidevorrichtungen nicht vornimmt;

6. entgegen § 5 Abs. 1 und 2 seinen Anzeigepflichten gegen über der Gemeinde nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;

7. entgegen § 5 Abs. 3 dem Beauftragten der Gemeinde nicht ungehinderten Zutritt gewährt.

(2) Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt

(3) Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

IV. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 12 Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.



(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.12.2024 außer Kraft.

Oberried, den 28.09.2026

Klaus Vosberg
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Oberried, den 29.09.2026

Klaus Vosberg
Bürgermeister

TOP 4 | **Neuverpachtung von landwirtschaftlichen Nutzflächen im Ortsteil St. Wilhelm**

Beschlussantrag:

Die Verwaltung wird beauftragt für die im Sachverhalt genannten Grundstücke einen Pachtvertrag mit dem Bewerber 1 abzuschließen.

Sachverhalt:

In St. Wilhelm wurde vom bisherigen Nutzer fristgerecht zum Ende dieses Jahres die Pacht für die folgenden landwirtschaftlichen Nutzflächen gekündigt. Es handelt sich um eine Mähfläche (ca. 3 ha) auf dem Flurstück Nr. 13 und um Weideflächen auf den Flurstücken Nr. 32, 33 und 33/1. Die Flächen wurden am 21.05. und 28.05.2026 im Mitteilungsblatt ausgeschrieben und es sind 2 Bewerbungen eingegangen.

Bewerber 1 benötigt sowohl die Mäh- als auch die Weideflächen dringend, da er seinen landwirtschaftlichen Betrieb mit einem Stallneubau zukunftsfähig aufstellen will. Mit einem Bio-Betrieb wird die Familie zum Erhalt der wertvollen Kulturlandschaft beitragen.

Bewerber 2 bewirtschaftet auch schon Flächen der Gemeinde zur Offenhaltung und Landschaftspflege und hat sich um einen Teil der Mähfläche beworben, weil seine derzeitige Mähfläche unwegsam und steinig und damit schwierig zu bewirtschaften ist.

Der Ortschaftsrat St. Wilhelm hat die Vergabe der Flächen an Bewerber 1 empfohlen zu einer leicht erhöhten Pacht von ca. 60€.

Aus Gründen der Gleichbehandlung mit den neu zu erstellenden Pachtverträgen im Ortsteil Hofgrund mit einer jährlichen Pacht von 30€ pro Hektar Mähfläche soll der Pachtvertrag in der Pachthöhe angepasst werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gemeinde erzielt Pachteinnahmen von jährlich ca. 90€.



